

17/99

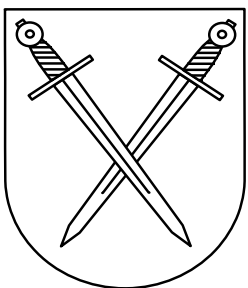
Amtsblatt der Stadt Schwerte

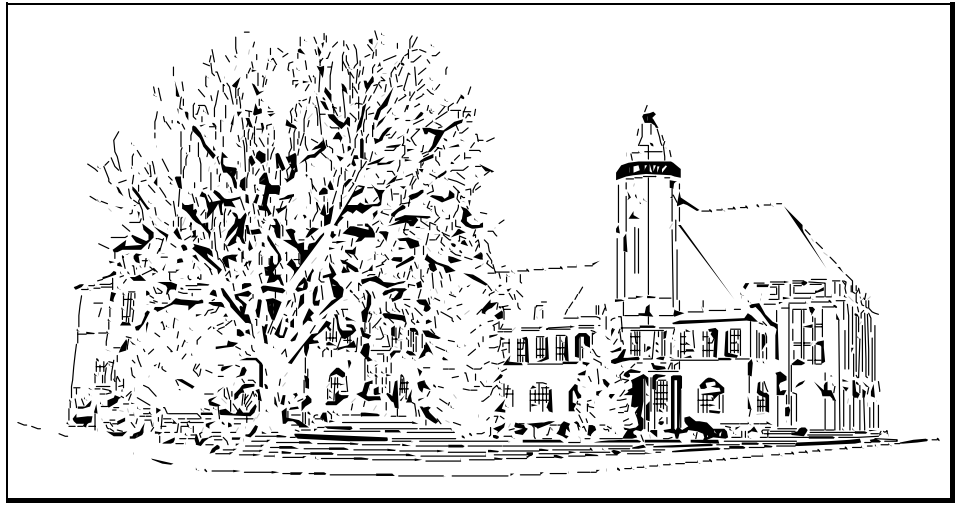
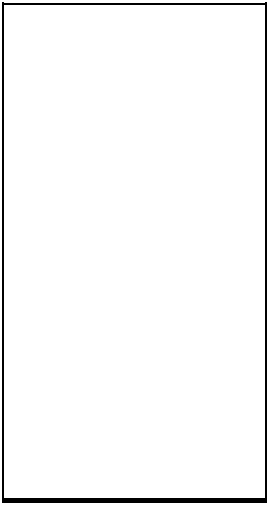
29.07.1999

Inhalt

Seite

- | | | |
|-----|---|-----|
| 83. | Öffentliche Auslegung zur 42. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte im Bereich „Nattland“ | 165 |
| 84. | Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 163
“Gewerbegebiet Nattland“ | 167 |
| 85. | Frühzeitige Bürgerbeteiligung zur 43. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte im Bereich Wannebachstr. | 169 |
| 86. | Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte südlich des Ortsteiles Holzen/Rosen zwischen den Autobahnen A 1, A 45 und der Osttangente des Westhofener Kreuzes, der Wannebachstraße, dem Rosenweg, dem Siedlungsrand der Bebauung Zum Großen Feld und dem Betriebsgelände der Nickel Werke sowie Eisenbahnanlagen (43. Änderung „Wannebachstraße“) | 171 |
| 87. | Widmung von Straßen | 172 |
| 88. | Tagesordnung der Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Schwerte am 10.08.1999 | 176 |





Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Stadtdirektor

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 42. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte im Bereich "Nattland"

Der Planungs- und Umweltausschuß des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 10.6.1999 beschlossen, den Entwurf zur 42. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich Nattland mit seinem Erläuterungsbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Nattland liegt im Ortsteil Westhofen südlich der Hagener Straße (L 673) und des Gewerbegebietes "Im Ostfeld"; er wird begrenzt

im Norden durch die Hagener Straße (L 673),
im Osten durch eine Linie ca. 50 m östlich des Wirtschaftsweges "Im Wittenkamp" und durch den Rand des südlich anschließenden Waldgebietes "Wittenkamp",
im Süden durch die vorhandenen Sportplätze und die im Flächennutzungsplan enthaltene, nördliche Begrenzung der Wohnbaufläche zwischen Bruchstraße und Wasserstraße, im Westen durch die Bruchstraße.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 166.

Entsprechend den Grundsatzüberlegungen zur Neuordnung der Gewerbeflächen in Schwerte sollen zum Abbau des bestehenden Gewerbeflächendefizits im östlichen Teil des Änderungsbereiches gewerbliche Bauflächen dargestellt werden. Dabei sind die durch den planerischen Eingriff bedingten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen und durch Ausweisung entsprechender Flächen zu kompensieren.

Im Gegenzug soll die im westlichen Teilbereich liegende bisher gewerbliche Fläche aus der Flächennutzungsplandarstellung heraus genommen und an der vorhandenen Nutzung orientiert für den Freiraum gesichert werden. Weiter wird die geplante Erweiterung der an der Wasserstraße vorhandenen Sportanlagen mit in die FNP-Änderung einbezogen.

Der o.a. Änderungsentwurf und sein Erläuterungsbericht liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.8.1997 in der z.Z. geltenden Fassung in der Zeit vom 05.08.1999 bis 06.09.1999 während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus II, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte, öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Schwerte, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit bekanntgemacht.

Az: 61-26-02/42

Schwerte, 15.07.99

Der Stadtdirektor
In Vertretung

Kluge

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 in der z.Z. gültigen Fassung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 163 "Gewerbegebiet Nattland"

Der Planungs- und Umweltausschuß des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 10.6.1999 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf Nr. 163 "Gewerbegebiet Nattland" mit einer Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich:

Bereich Nattland (Ortsteil Westhofen) zwischen der Hagener Straße (L 673) im Norden, dem Wirtschaftsweg "Im Wittenkamp" im Osten, dem Waldrand des Waldgebietes "Wittenkamp" bzw. der vorhandenen Sportplatzanlage im Süden und der Wasserstraße im Westen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 168 dargestellt.

Zur Deckung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen in Schwerte soll unter anderem im Bereich Nattland im Ortsteil Westhofen südlich der Hagener Straße ein Gewerbegebiet entwickelt werden. Ziel ist es, auf der ca. 8 ha großen gewerblichen Baufläche sowohl auslagerungs- bzw. umsiedlungswillige ortsansässige Gewerbebetriebe als auch Unternehmen von außerhalb am Standort Schwerte anzusiedeln.

Der o.a. Babauungsplanentwurf mit seiner Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.08.1999 bis einschließlich 06.09. 1999 während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus II, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte, öffentlich aus.
Während der Auslegungszeit können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Schwerte, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit bekanntgemacht.

Az: 61-26-03/163

Schwerte, 15.07.99

Der Stadtdirektor
In Vertretung

Kluge

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur 43. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte im Bereich Wannebachstraße

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite.170.

Im Planbereich soll eine Neuordnung der gewerblichen Bauflächen und des Freiraumes vorgenommen werden. Der nach wie vor dringende Bedarf an gewerblichen Bauflächen hat dazu geführt, die bisher geplanten Gewerbeflächen in Wandhofen vor der Höhe wegen mangelhafter Realisierungschancen aufzugeben. Der dortige Freiraum bis zur Wannebachstraße ist somit entsprechend seiner naturräumlichen Prägung durch das ökologisch wertvolle Wannebachtal und der landwirtschaftlichen Flächen planerisch zu bestätigen. Zwischen Autobahn und Wannebachstraße hingegen sollen die erheblich günstigeren Standortvoraussetzungen zur Ansiedlung von Gewerbe genutzt und planerisch entwickelt werden.

Der Planungs- und Umweltausschuß des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 10.6.1999 dem Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und beschlossen, mit dem Entwurf die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushanges im Rathaus II durchzuführen.

Der o.a. Änderungsentwurf und sein Erläuterungsbericht liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (vom 27.08.1997 in der z.Z. gültigen Fassung) in der Zeit vom 05.08.1999 bis 18.08.1999 während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus II, Schützenstraße 41, 58239 Schwerte, öffentlich aus.

Den Bürgern soll damit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig Gelegenheit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az: 61-20-02/43

Schwerte, 14.07.1999

Der Stadtdirektor
In Vertretung

Kluge

In seiner Sitzung am 10.6.1999 beschloß der Planungs- und Unterausschuß des Rates der Stadt Schwerte, den Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte südlich des Ortsteiles Holzen/Rosen zwischen den Autobahnen A 1, A 45 und der Osttangente des Westhofener Kreuzes, der Wannebachstraße, dem Rosenweg, dem Siedlungsrand der Bebauung Zum Großen Feld und dem Betriebsgelände der Nickel-Werke sowie der Eisenbahnanlagen (43.Änderung "Wannebachstraße") gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 in der z.Z. gültigen Fassung zu ändern.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 170.

Ziele der Planung:

Im Planbereich soll eine Neuordnung der gewerblichen Bauflächen und des Freiraumes vorgenommen werden. Der nach wie vor dringende Bedarf an gewerblichen Bauflächen hat dazu geführt, die bisher geplanten Gewerbeflächen in Wandhofen vor der Höhe wegen mangelhafter Realisierungschancen aufzugeben. Der dortige Freiraum bis zur Wannebachstraße ist somit entsprechend seiner naturräumlichen Prägung durch das ökologisch wertvolle Wannebachtal und der landwirtschaftlichen Flächen planerisch zu bestätigen. Zwischen Autobahn und Wannebachstraße hingegen sollen die erheblich günstigeren Standortvoraussetzungen zur Ansiedlung von Gewerbe genutzt und planerisch entwickelt werden.

Der v.g. Beschluß wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Az.: 61-20-02/43

Schwerte, 14.07.1999

Der Stadtdirektor
In Vertretung

Kluge

87.

Bekanntmachung

Der zuständige Planungs- und Umweltausschuß des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 10.06.1999 beschlossen, folgende Straßen öffentlich zu widmen:

- a) Groven Wiese, Gemarkung Ergste, Flur 14, Flurstücke 706, 778, Flur 18, Flurstücke 626, 623, 694 tlw., als Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen (Zubringerstraße).
- b) Im Wietloh, Gemarkung Ergste, Flur 14, Flurstück 557, als Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen (Zubringerstraße).
- c) Sürstück, Gemarkung Ergste, Flur 14, Flurstücke 764, 769, 744, 754, 758, 745, 829, 831, 833, 836, 838 und 840, als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße).
- d) Paulinenstraße, Gemarkung Rosen, Flur 14, Flurstücke 217 und 999, Gemarkung Schwerte, Flur 15, Flurstück 997, als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (verkehrsberuhigter Bereich).

Die zu widmende Straßenfläche ist in den nachstehenden Flurkartenausschnitten dargestellt (Anlage 1 bis Anlage 4).

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Straßen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtdirektor der Stadt Schwerte, Schützenstr. 41, 58239 Schwerte, einzulegen.

Schwerte, 08.07.1999

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Stadtdirektor
In Vertretung

Kluge
Techn. Beigeordneter

88.

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Wahlausschusses des Rates der Stadt Schwerte und die Vertrauenspersonen gem. § 28 Abs. 1 Kommunalwahlordnung sind zur V/1. Sitzung 1999 eingeladen worden, die am

Dienstag, 10.08.1999, um 16.00 Uhr

im Raum 306 des Rathauses I stattfindet. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Wahlausschuß gem. § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

Pkt. Bezeichnung

1. Benennung eines Beisitzers zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
3. Informationen und Anfragen

Vorstehende Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Schwerte, 16.07.1999

Beeckmann
(Wahlleiter)

